

fassung als diesen ständischen Ausschuss, mit innigster und ungetheilter Ueberzeugung erkannten die städtischen Curien in ihm das sicherste Mittel, die Nation darüber beruhigt zu sehen, daß auch von einer Ständeversammlung bis zur andern die Nationalinteressen von den Ständen durch den von ihnen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuss bewahrt, befördert, die Verfassung in ihrer Integrität erhalten, jeder Angriff auf die Verfassung abgewehrt werde.

Extract aus dem im Engern Ausschuss-Collegio der Ritterschaft gehaltenen Protocolle.

Freitag, den 27. Mai 1831.

Hierauf eröffneten die Herren Referenten der Verfassungs-Urkunde, welchen der Auftrag erteilt worden war, die städtischen Herren Deputirten um nähere Auskunft über die Grenzen und Wirksamkeit des von ihnen zum 133. §. vorgeschlagenen ständischen Ausschusses zu ersuchen, daß von selbigen hierüber ein besonderer Aufsatz abgegeben worden sei, welcher sogleich vorgelesen wurde.

Nach angestellter Berathung faßte jedoch das Collegium mit überwiegender Stimmenmehrheit den Beschluß, diesem Vorschlage nicht beizutreten, mithin dem Ausschusse eine mehrere Wirksamkeit, als ihm im §. 122 verliehen worden, nicht beizulegen, und zwar aus folgenden Gründen:

- a) Wenn vorhin, wo in der Regel nur alle 6 Jahre ein Landtag gehalten wurde, zuweilen das Bedürfnis gefühlt worden ist, in der Zwischenzeit eine ständische Wirksamkeit zu zeigen, so dürfte dieses Bedürfnis künftig, wo spätestens alle drei Jahre ein Landtag stattfinden wird, kaum eintreten.
- b) Nachdem der Landesherr die Aufrechthaltung der Verfassung urkundlich und gesetzlich angelobt, und hierauf die gesammte Civildienerschaft solche beschworen hat, auch deren Vorstände den Ständen auf die bündigste Weise verantwortlich gemacht worden sind, scheint keine Nothwendigkeit vorzuwalten, noch eine Behörde zu bestellen, welche wache, daß geschehe, was durch Eid und Gefahr verbürgt ist.
- c) Würden ständische, vom Könige genehmigte Beschlüsse und Anträge, der Verantwortlichkeit der beauftragten Behörden ohngeachtet, nicht so schnell ausgeführt, als es vielleicht manchen möglich scheinen möchte, so können die Hindernisse nur entweder in der erforderlichen Zeit zur Vorbereitung, oder (wie namentlich bei Angelegenheiten des Credits) darin liegen, daß der Augenblick ungünstig sei.

Drängt nun ein Ausschuss — und jede seiner Erinnerungen hat eine Drohung im Hintergrunde, — so wird dies entweder weitläufige und unnöthige Rechtfertigungen, oder eine der Sache schadende Eile zur Folge haben.

Das Erstere wird bei Beamten eintreten, welche im Dienste weniger sich, als die Sache im Auge haben; das Letztere, im entgegengesetzten Falle.

So viel Vertrauen sollten die obern Behörden doch wohl bei den Ständen finden, daß man voraussetze, selbige würden bemessen können, wann angemessen ausgeführt werden könne, was ihnen auszuführen anvertraut ist.